
Kundmachung der Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede vom
30. Jänner 2004 (gemäß §22a GewO 1994)

**Verordnung der Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede
über die Meisterprüfung für das Handwerk Schmiede (Schmiede-Meisterprüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Schmiede (§ 94 Z 59 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 - Teil A

(2) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen Grundfertigkeiten zu beweisen:

- a) Drehen und Fräsen sowie Bedienen einer rechnergestützten (CNC-) Maschine,
- b) Elektrodenhandschweißen und MAG-Schweißen,
- c) Nach Wahl des Prüflings: Herstellen einer Metallkonstruktion (wie Geländer oder Gitter) oder Restaurieren von historischen Metallarbeiten aus Metallwerkstoffen jeweils mittels Warmbehandeln.

(3) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben/Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 4 Stunden, 30 Minuten dauern. Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Fachbereich.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 1 - Teil B

(5) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, statischen, technischen, kalkulatorischen und ausführenden Fertigkeiten in den beiden Fachbereichen Meisterarbeit und Projektarbeit zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend, wobei jeder Fachbereich positiv absolviert werden muss.

Fachbereich Meisterarbeit:

1. Umfasst die Anfertigung einer funktionstüchtigen Konstruktion aus dem Bereich der Schmiedetechnik
2. Gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie im Anhang unter dem Berufsumfang Schmiede beschrieben sind, so ferne sie unter Punkt 1 nicht nachgewiesen wurden

Fachbereich Projektarbeit:

1. Anfertigen einer Konstruktionskizze
2. Anfertigen einer Materialaufstellung
3. Anfertigen einer Fachkalkulation

(6) Für die Anfertigung des Prüfungsstückes hat der Prüfungswerber zugleich mit dem Ansuchen um Zulassung zur Meisterprüfung drei Entwürfe von Werksskizzen mit Materialaufstellung vorzulegen, aus denen ein für die Anfertigung des Prüfungsstückes geeigneter Entwurf auszuwählen ist.

(7) In der Ladung ist dem Prüfungswerber bekannt zu geben, welcher der drei vorgelegten Entwürfe für die Anfertigung des Prüfungsstückes ausgewählt worden ist und welche Materialien entsprechend der diesem Entwurf einer Werksskizze beigefügten Materialaufstellung er zur Meisterprüfung mitzubringen hat.

(8) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Hierbei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Normen zu berücksichtigen.

(9) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung Fachbücher, Normen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

(10) Die Prüfungskandidaten haben die Aufgabenstellung so zu wählen, dass er im Fachbereich Meisterarbeit die Arbeiten in 19 Stunden beenden kann und darf maximal 21 Stunden dauern und im Fachbereich Projektarbeit die Arbeiten in 5 Stunden beenden kann und darf maximal 6 Stunden dauern. Eine zeitliche Zusammenfassung der Fachbereiche ist zulässig.

(11) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(12) Der Teil B hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren.

(13) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 - Teil A

(2) Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

- a) Fachkenntnisse der Schmiedetechnik,
- b) Erklärungen anhand von Prüfstücken, Materialproben, Demonstrationsobjekten, Apparaten, Geräten, Werkzeugen oder Schautafeln,
- c) Kenntnisse über fachgerechte Entsorgung im Zusammenhang mit der Sammlung und dem Transport von Abfällen und Reststoffen,
- d) Kenntnisse über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung

(3) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit zu entwickeln, und ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 - Teil B

(5) Das Modul 2 Teil B hat sich auf die angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Fachbereichen:

- a) Projektarbeit,
- b) Werkstoffkunde,
- c) Arbeitskunde,
- d) Sicherheitsmanagement,
- e) Qualitätsmanagement,
- f) facheinschlägige technische Richtlinien,
- g) berufsbezogene Sondervorschriften

zu erstrecken.

(6) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(7) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(8) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen

- a. Fachkunde,
- b. kaufmännische schriftliche Kommunikation,
- c. technische und angewandte Mathematik,
- d. physikalische Grundlagen

einzu beziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 6 Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 6. (1) Folgende positiv absolvierten Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfungsordnung Schmiede:

- a. Schmied BGBl. Nr. 170/1975 idF 392/1990
- b. Baumaschinentechnik BGBl. Nr. II Nr. 182/2000
- c. Bauschlosser BGBl. Nr. 264/1974 idF 569/86
- d. Fahrzeugfertiger BGBl. Nr. 284/1975
- e. Hüttenwerkschlosser BGBl. Nr. 602/1974 idF 352/1992
- f. Landmaschinentechniker (Landmaschinenmechaniker) BGBl. II Nr. 287/1998
- g. Maschinenbautechnik BGBl. II Nr. 337/1999
- h. Maschinenmechaniker BGBl. 665/1974 idF 356/1992
- i. Maschinenfertigungstechnik BGBl. II Nr. 338/1999
- j. Maschinenschlosser BGBl. Nr. 535/1987 idF 357/1992
- k. Schlosser BGBl. Nr. 537/1987, 360/1992 idF 594/1992
- l. Universalschleifer BGBl. Nr. 328/1975 idF 569/1986

- m. Metalltechnik – Blechtechnik (Blechslosser) BGBl. II Nr. 262/2003
- n. Metalltechnik – Fahrzeugbautechnik BGBl. II Nr. 262/2003
- o. Metalltechnik – Metallbautechnik BGBl. II Nr. 262/2003
- p. Metalltechnik – Metallbearbeitungstechnik BGBl. II Nr. 262/2003
- q. Metalltechnik – Schmiedetechnik BGBl. II Nr. 262/2003
- r. Metalltechnik – Stahlbautechnik BGBl. II Nr. 262/2003

(2) Absolventen mit einem erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, bekommen das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfungsordnung Schmiede ersetzt.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 7. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 8. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Fachbereiche gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Fachbereiche mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Fachbereiche mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 10. Nur jene Fachbereiche, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für das verbundene Handwerk Landmaschinentechnik

§ 11. (1) Wer den Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk Landmaschinentechnik erbringt, kann die Meisterprüfung für das verbundene Handwerk Schmied durch eine Zusatzprüfung erbringen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die die Meisterprüfung für ein Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils im vollen Umfang eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d erlangt haben.

(3) Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 2 Teil B.

Zusatzprüfung für das verbundene Handwerk Schlosser

§ 12. (1) Wer den Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk Schlosser erbringt, kann die Meisterprüfung für das verbundene Handwerk Schmied durch eine Zusatzprüfung erbringen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die die Meisterprüfung für ein Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils im vollen Umfang eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d erlangt haben.

(3) Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung Schmiede (BGBl. 460/1995) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Fachbereiche nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

KommR Otto WEISLEITNER
Bundesinnungsmeister

Ing. Kersten VIEHMANN
Bundesinnungsgeschäftsführer

Berufsumfang Schmiede

Der positive Abschluss der Prüfungsordnung Schmiede, ermöglicht die Durchführung von Tätigkeiten und Fertigkeiten, um:

1. Herstellen von Schmiede, einschließlich Bauschmiedeerzeugnisse
2. Entwurf und Ausführung von Kunstschmiedearbeiten
3. Herstellen von Behältern, Apparaten und Einrichtungen für gewerbliche und industrielle Zwecke
4. Entwurf und Herstellung von Lastaufzügen und Fördereinrichtungen
5. Entwurf und Herstellung von Nutzfahrzeugen aller Art einschließlich Aufbauten, sowie Einbau von Lastkränen und Zusatzeinrichtungen, insbesondere von Ladevorrichtungen und Federungselementen sowie Wartung von Schleppern
6. Ausführung von Bremssonderuntersuchungen, sowie Prüfung von Sonderausrüstungen an Nutzfahrzeugen
7. Herstellen und Einbau von Geräten und Einrichtungen für die Land-, Forst- und Gartentechnik
8. Instandsetzung von Anlagen und Maschinen der Land-, Forst- und Gartentechnik
9. Herstellen und Instandsetzen von Druckgefäßen (Dampfkessel, Dampfgefäße oder ähnliche Gefäße) sowie Druckbehälter

durchzuführen.